



Jahresgrundeinweisung Wärmeerzeugungs- anlagen

envia Mitteldeutsche Energie AG · Gerhardt
· 05.06.2024

1

**HSE
Mindestanforderungen**

2

Zusatzbedingungen HSE

3

**Zusatzbedingungen
Umweltschutz**

4

Meldung von Unfällen

5

**Ausgewählte
Gefährdungen**

6

**Ausgewählte
DGUV-Regeln**

HSE-Mindestanforderungen



1.3 Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung

Die seitens des Auftragnehmers (AN) verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers sowie deren Vertretung muss dem Auftraggeber (AG) rechtzeitig vor Auftragsausführung benannt werden.

1.4 Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit allen ihren Arbeiten verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.



HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zu den HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer	2
1.1	Grundziele	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung	2
1.4	Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen	3
1.5	Arbeitsanforderungen bei akuten Gefährdungssituationen	4
2	Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen	4
2.1	Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers	4
2.1.1	Arbeitsverhalten und Gesundheitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer	4
2.1.2	Bekämpfung von Nachunfällen	4
2.1.3	Arbeitszeiterfassung	4
2.1.4	HSE relevante Unfall- und Schadenmeldungen	4
2.1.5	Mitwirkung im Umwelt- und Energieemanagement	5
2.1.6	Einweisungen und Unterweisungen	5
2.1.7	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	5
2.1.8	Personenabzug und Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen	6
2.1.9	Verbot von besaurenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz	6
2.1.10	Energie-EMF-gesundheit	6
2.2	Arbeits- und Betriebsmittel	6
2.2.1	Werkzeuge und Hilfsmittel	6
2.2.2	Nutzung von Mobiltelefonen	6
2.3	Personliche Schutzausrüstung	6
2.4	Arbeitsanforderung und Fragebogenverfahren	7
3	Technische Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen	7
3.1	Elektrische Arbeiten	7
3.2	Arbeiten mit Abzugsfahr	7
3.3	Gerüstarbeiten	8
3.4	Transportrelevante Tätigkeiten	8
3.5	Arbeiten mit Gefahrstoffen	8
3.6	Umgang mit wasserführenden Stoffen	8
4	Verhaltensrichtlinien	9

Meldung von Unfällen



2.1.4 HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltereignisse, usw.) sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Meldung von Ereignissen durch Auftragnehmer (Stand 07/2022)

Ereignis: Arbeitsunfall Umweltereignis Sachschaden
 Beinaheunfall unsicherer Zustand unsichere Handlung

An (Auftraggeber, Unternehmen) : _____
Organisationseinheit des Auftraggebers: _____
Ansprechpartner des Auftraggebers: _____

Von (Auftragnehmer, Unternehmen) : _____ Bestell-Nr.: _____
Verantwortliche Person des Auftragnehmers: _____ Telefon: _____
E-Mail: _____

Ereignisort: _____
Ausgeführte Leistung/Tätigkeit: _____
Ereigniszeitpunkt: _____ am _____ um hh.mm Uhr
(mögliche) Verletzung bzw. Auswirkungen: _____

Bei Arbeitsunfall:
Ist der Verunfallte als Leiharbeiter oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig?
 Ja Nein
Ist er Mitarbeiter eines Nachauftragnehmers? Ja Nein
Hat der Verunfallte die Arbeit eingestellt? nein sofort später am _____ (Tag, Monat, Stunde)
Hat er die Arbeit wiederaufgenommen? nein ja am dd.mm.jjjj _____

Ausführliche Schilderung des Ereignisgeschehens bzw. potentieller Gefährdungen/ Auswirkungen:
(Ausgangssituation, Ereignisabgang, verwendete Arbeitsmittel – z.B. Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffe, medizinische Versorgung, Auswirkungen auf Umwelt, Stützen und Dächer ggf. An- Anlage betreffen)

Die Schilderung beruht auf den Aussagen: des Verunfallten Augenzeuge(n) anderer Personen
Medizinische Versorgung: Erste Hilfe Transport ins Krankenhaus
 Besuch beim Durchgangsarzt keine

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Ereignisse in Zukunft zu vermeiden:
(technisch – z.B. neue Maschine/Werkzeug, organisatorisch – z.B. Verbesserung im Arbeitsablauf, personenbezogen – z.B. Schulung, Unterweisung)

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Zusatzbedingungen zu den HSE-Mindestanforderungen



2.1.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Nachunternehmer seinerseits schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die Nachauftragnehmer sind schriftlich auf alle Vertragsbedingungen (u.a. HSE-Mindestanforderungen, Zusatzbedingungen zu den HSE-Mindestanforderungen und Zusatzbedingungen zum Umweltschutz) zu verpflichten.



Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer	2
1.1	Grundtext	2
1.2	E Geltungsbereich	2
1.3	Anspruchspartner und generelle Umsetzung	2
2	Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen	3
2.1	Erläuterungen zu die Mindestanforderungen	3
2.1.1	Beauftragung von Nachunternehmern	3
2.1.2	HSE relevante Ereignisse und Unfälle und Schadenmeldungen	3
2.1.3	Erweiterungen und Untersuchungen	4
2.2	Zustimmungen, Eignung und Befähigungsnachweise vor Ort	4
2.3	Personelle Schulungsnachweise	4
2.4	Arbeitsabläufe und Prüfverfahren	4
2.4.1	Helferarbeiten, Brand- und Explosionschutz	4
3	Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Zusatzbedingungen	5
3.1	Elektrische Betriebsmittel	5
3.2	Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge	5
3.2.1	Allgemein	5
3.2.2	Hubarbeitsbühnen	5
3.2.3	Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	6
3.3	Arbeiten in Schloten und engen Räumen	6
3.4	Transportrelevante Tätigkeiten	6
3.5	Arbeiten mit Gefährstoffen	7
3.6	Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungstrennung Prüfung“ (ZFP)	7
4	Rechtshilfen bei Verstößen	7

Zusatzbedingungen Umweltschutz



Der AN verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung bzw. Durchführung des Vertrages, die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu beachten und zu erfüllen, sowie die bei Arbeiten für den AG anfallenden und die zu einer beauftragten Beseitigung durch den AG bereitgestellten Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Zusatzbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz (ZB US)
envia Mitteldeutsche Energie AG
Stand 09/2021



Seite 1/3

Alle Vertragsangebote (nachfolgend Bestellung genannt) und Verträge der envia Mitteldeutsche Energie AG oder einer mit dieser unabhängig von ihrem Tätigkeitsgebiet direkt oder indirekt verbundenen Firmengesellschaft (nachfolgend AG genannt), die direkt oder mittelbar die Entsorgung von Abfällen regeln oder Umweltschutzbestimmungen betreffen bzw. Einfluss auf die Energieeffizienz und den Ressourceneinsatz des AG haben, erfolgen ausschließlich schlichtlich zu den Zusatzbedingungen in dieser ZB US des AG, die inwieweit nur in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) sowie den Zusatzbedingungen für Werkleistungen (nachfolgend ZB AEB genannt) des AG gelten.

1. Durch den Vertragspartner (nachfolgend AN genannt) ist zu gewährleisten, dass für Subunternehmer die Anwendung dieser ZB US vertraglich vereinbart ist.
2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Liefer- und Leistungsbringung – einschließlich Planung, Auswahl von Komponenten und Berücksichtigung der Betriebsgegebenheiten – auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung sowie auf minimale Umweltauswirkungen, unter Beachtung des Lebenszyklus der Produkte bzw. Dienstleistungen, zu achten ist. Dies betrifft ggf. auch die notwendigen Anforderungen zu Entsorgung bzw. Rückbau.
3. Die Bestellung wird seitens des AG nur unter der Bedingung erteilt, dass der Auftragnehmer im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen ist, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung sind. Bei Ablauf von Genehmigungen im Vertragszeitraum ist der AG unverzüglich zu informieren. Der AN sichert zu, stets die erforderlichen Genehmigungen zu besitzen bzw. auszuführende, erforderliche Genehmigungen unverzüglich neu einzuholen und dem AG vorzulegen.
4. Soweit es sich bei den Leistungen um die Entsorgung von gefährlichen Abfällen handelt, müssen AN für die gesamte Dauer der Auftragsabführung für die Tätigkeit als Entsorgungsbetrieb zertifiziert sein oder über ein zertifiziertes Umweltschutzmanagementsystem (UMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsergebnisse (z. B. ISO-Zertifikate: DIN ISO 14001, ISO 9001) akzeptiert.
5. Der AN verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung bzw. Durchführung des Vertrages, die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu beachten und zu erfüllen sowie die bei Arbeiten für den AG anfallenden und die zu einer beauftragten Beseitigung durch den AG bereitgestellten Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die geltenden rechtlichen Vorschriften der EU und Bundesgesetze, insbesondere:
 - das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWinhG) mit dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk
 - das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG)
 - die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
 - die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotVV)
 - die Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV)
 - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - das Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)
 - die Abfallverordnung (AbfVV)
 - das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GVSt/Eisenb) sowie die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Erntehilfen und auf Binnenwasserstraßen (GVSt/Eisenb)
 - das Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG)
 - das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)
 - das Energieeffizienzrichtlinienprogramm (EEA-G)
 - die Energieeffizienzrichtlinienverordnung (EEA-Verord)
 - die Energieeffizienzrichtlinienverordnung (EEA-Verord)
 - das Verpackungsgesetz (VerpabG)
 - Landesgesetzezu beachten und einzuhalten.
6. Beim Aufenthalt in Objekten/Liegenschaften und beim Arbeiten in, an oder in der Nähe von Betriebsanlagen des AG gelten die Anweisungen und Richtlinien des AG.

Ausgewählte Gefährdungen ausgehend von den Wärmeerzeugungsanlagen

- Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Brand- und Explosionsgefahr bei Arbeiten an Gasheizungen
- Druckbehälter
- Scharfe Kanten beim Umgang mit metallischen Werkstücken
- Asbest
- Hochtemperaturwolle
- Elektrische Gefährdungen

Der Auftragnehmer hat seine Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten vor Ort.

In einer Last-Minute-Risk-Analysis (LMRA) werden die anlagenspezifischen Gefährdungen vor Ort durch den Arbeitsverantwortlichen analysiert und dokumentiert.

Ausgewählte DGUV Regeln im Zusammenhang mit Wärmeerzeugungsanlagen



[DGUV Regel 101-602 Branche Ausbau](#)

[DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention](#)

[DGUV Regel 103-009 Wärmekraftwerke und Heizwerke](#)

[DGUV Regel 103-011 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln](#)

[DGUV Regel 103-012 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln](#)

[DGUV Regel 101-002 Regeln für die Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten](#)